

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 12. Juni 2014
34. Stück

34. Verordnung: Leistungsdatenverordnung

Verordnung der Landesregierung über die Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsdatenverordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, wird verordnet:

Die jährlich von der Landesregierung erstellte Statistik über Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe hat zumindest folgende Leistungsdaten zu enthalten:

- a) Anzahl der Personen, die die von der Landesregierung bereit gestellten Angebote zur Entwicklungsförderung und Prävention (§ 11 KJH-G) in Anspruch genommen haben;
- b) Anzahl der Personen, die Dienste für Kinder und Jugendliche, Familien und andere Bezugspersonen (§§ 12 – 16 KJH-G) in Anspruch genommen haben;
- c) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung (§ 20 KJH-G) erhalten haben;
- d) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 25 KJH-G) und bei Pflegeeltern (§ 26 KJH-G) untergebracht waren;
- e) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb von Vorarlberg in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres;
- f) Anzahl der Mitteilungen (§ 4 Kernleistungsverordnung) samt Zuordnung zu den unterschiedlichen Systempartnern gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und Abs. 3 Z. 1 bis 3 B-KJHG 2013 sowie der nicht mitteilungspflichtigen Personen;
- g) Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 17 KJH-G);
- h) Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 22 KJH-G) und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (§ 23 KJH-G);
- i) Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfe gemäß § 24 KJH-G erhalten haben;
- j) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde (§ 29 Abs. 1 KJH-G);
- k) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde (§ 29 Abs. 7 KJH-G);
- l) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, des § 9 UVG, des § 10 BFA-Verfahrensgesetz und des § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
- m) Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe;
- n) Anzahl der Jugendlichen in Ausbildung, in Lehre, in Kursen, ohne Arbeit oder in einer sonstigen Situation;
- o) Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung sowie die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in absoluten Zahlen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres;
- p) Absolute und prozentuelle Zahlen von Kindern und Jugendlichen, die insgesamt über Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden, bezogen auf die Gesamtpopulation sowie nach folgenden Altersgruppen aufgeschlüsselt: 0 bis 5, 6 bis 13, 14 bis 17 und 18 bis 20 Jahre;
- q) Familienformen (Anzahl der Paare ohne Kinder, Paare mit Kindern, Alleinerziehende Elternteile, Alleinerziehende Mütter).

Die in den lit. c, d, i, j und k enthaltenen Leistungsdaten sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r